



Haut braucht auch vor Wasser Schutz

Arbeitsplatz: Schwimmbad

Wasser schädigt die Haut. Im Grunde ist es eine für den Menschen lebensfeindliche Umgebung – er ist ja kein Fisch. Das gilt auch für diejenigen, die für das ungetrübte Vergnügen beim Schwimmen sorgen – das Personal in Schwimmbädern.

schädlich für die Haut; sie trocknet aus. Um ihre Haut davor zu schützen, benutzt Britta Steffen vor jedem Training oder Wettkampf Paraffinöl. Dieses Hausmittel empfiehlt auch der Hautarzt, denn Öl ist bekanntlich wasserabweisend.

Aber nicht nur, wer regelmäßig mehrere Stunden täglich im Wasser verbringt, ist hautbelastet, sondern auch, wer regelmäßig mehrere Stunden am Tag Feuchtarbeiten durchführt oder sich in feuchtem Klima aufhält.

Unter anderem deshalb ist das Personal (Schwimmeister und -gehilfen, Reinigungspersonal) besonderen Gefährdungen ausgesetzt, denen es entgegenzuwirken gilt.

» In Hallen-Schwimmbädern ist es häufig um die 30 Grad Celsius warm: ein feuchtwarmes Klima, das für die Besucher angenehm ist. Die Beschäftigten aber sind dieser Situation während ihrer gesamten Arbeitszeit ausgesetzt. Die Haut verliert so ohnehin schon Wasser – kommen jetzt noch Anstrengungen durch körperliche Tätigkeiten

dazu, verstärkt sich der Wasserverlust durch vermehrtes Schwitzen.

» Damit die Besuchern hygienisch absolut saubere Schwimmbäder vorfinden, werden Böden, Wände, Duschräume und sonstige Oberflächen besonders intensiv gereinigt und desinfiziert. Auch dieser vermehrte Umgang mit Reinigern und Desinfektionsmitteln kann zu Gesundheitsschäden führen.

» Bei Reinigungsarbeiten kommt es immer wieder zu Nässe auf der Haut durch „Spritzer“ der teilweise aggressiven Stoffe; „Vernebelung“ kann außerdem die Atemwege reizen, auch wenn dies nicht häufig auftritt.

Folgen werden nicht sofort sichtbar

Sowohl die Folgen von Haut- als auch die von Atemwegsreizungen werden in der Regel erst nach Jahren der Belastung festgestellt. Die wiederkehrenden Störungen führen erst im Laufe der Zeit zu sichtbaren oder spürbaren Schäden; die eigentliche Beeinträchtigung setzt aber schon früher ein.

» Viele Sportler unterstützen die gemeinsame Präventionskampagne zum Hautschutz der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung „Deine Haut. Die wichtigsten zwei Quadratmeter deines Lebens“. Dazu gehört auch die Schwimmeuropameisterin und Weltrekordlerin Britta Steffen. Sie trainiert täglich vier Stunden im Wasser. Wasser ist aber

Vorbeugen kann den Arbeitsplatz erhalten

Die Praxis zeigt: Beschäftigte, die den Hautschutz vernachlässigt haben und mit manifesten Beschwerden in Behandlung stehen, können nur unter erheblichen Anstrengungen der Berufsgenossenschaften, der Arbeitgeber und der Hautärzte in ihrem Beruf verbleiben. Dann ist sozusagen „das Kind schon in den Brunnen gefallen“.

Nicht zuletzt deshalb unterstützen die Berufsgenossenschaften die Betriebe intensiv bei vorbeugenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes und haben jetzt gemeinsam mit den Krankenkassen die Kampagne „Hautschutz“ gestartet. Sie soll das Bewusstsein der Beschäftigten und der Verantwortlichen in den Betrieben für frühzeitigen und konsequenten Hautschutz schärfen.

Wirksam: Schutz nach Plan

Wichtig ist das Aufstellen eines sogenannten „Hautschutzplans“: Darin legt der Betriebsarzt fest, bei welchen Tätigkeiten welche Schutzhandschuhe zu tragen sind, welche Mittel die Hände schützen können und welche Mittel Verwendung finden sollen.

Ebenso wichtig sind aber auch regelmäßige Intervalle nicht hautbelastender Tätigkeiten und ohne das Tragen von Schutzhandschuhen, damit die Haut sich erholen kann.

Wenn Arbeiten mit feuchtigkeitsdichten Schutzhandschuhen durchzuführen sind, hilft es, darunter Baumwollhandschuhe anzuziehen. Sie saugen den Schweiß auf, so dass die Haut nicht so schnell „erweicht“ und trockener bleibt.

Weitere Schutzmaßnahmen, besonders bei bereits sicht- oder spürbaren Hautveränderungen, wie Rissen, Papeln, Pusteln oder juckenden Ekzemen, sollten unbedingt mit einem Hautarzt besprochen werden. Der Facharzt weiß, welcher Hauttyp welchen Schutz oder welche Behandlung benötigt.

Der Hautarzt entscheidet auch darüber, ob er dem Unfallversicherungsträger die Hauterkrankung meldet, damit dieser seinem Präventionsauftrag gerecht werden kann. Dann übernimmt die Berufsgenossenschaft die Kosten der Heilbehandlung und prüft, inwieweit die Hautbelastung am Arbeitsplatz reduziert oder weitergehender Hautschutz angewandt werden kann und muss.

Bislang hat es die BGFW mit diesen Mitteln geschafft, dass niemand seinen Arbeitsplatz wechseln musste. Denn das vorrangige Ziel ist es, jedem Beschäftigten seinen Arbeitsplatz zu erhalten.

Wenn der Arbeitsplatz verloren geht...

Manchmal droht jedoch die konkrete Gefahr, dass ein Verbleib am Arbeitsplatz zum Eintritt der Berufskrankheit Nr. 5101 führen wird. Ihre Bezeichnung lautet: „Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zum Unterlassen aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wieder-aufleben der Erkrankung ursächlich waren oder sein

können“. In diesem Fall muss der UV-Träger den Erkrankten auffordern, die Tätigkeit zu unterlassen.

Wenn ein geringerer Verdienst die Folge ist, zahlt die BG eine Übergangsleistung: Sie soll den Differenzbetrag zwischen Verdienst vor Aufgabe der schädigenden Tätigkeit und danach ausgleichen. Diese Zahlung dauert längstens fünf Jahre und ist jährlich gestaffelt, um eine Gewöhnung an ein eventuell dauerhaft niedrigeres Einkommen zu ermöglichen.

Ist mit der Aufgabe der Tätigkeit auch der Tatbestand der Berufskrankheit erfüllt und liegt eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent vor (dies wird fachärztlich beurteilt), wird zusätzlich eine Versichertenrente gewährt.

So weit soll es aber nicht kommen. Darum werben Krankenkassen und Unfallversicherungsträger für einen besseren Umgang mit dem größten Organ des Menschen. Das erklärte Ziel der Kampagne lautet: „Gesunde Haut, weniger Hauterkrankungen!“ ●

